

Konsumgüterbinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN-Nr.	Erzeugnis	vorgegebene Orientierung	abgestimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
1	2	3	4	5 <sup>11 12</sup>

## 11. Territoriale Abstimmungen

### 11.1. Zu Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Absätze 1, 5 und 7 (S. 258 bis 260):

Auf Grund der zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 durchgeführten territorialen Abstimmungen und getroffenen Bilanzentscheidungen zum Einsatz territorialer Ressourcen sind für die Ausarbeitung der Planentwürfe 1977

- Informationen über staatliche Aufgaben von den den Ministerien und VVB unterstellten Kombinat (je Betrieb bzw. Einrichtung — Vordruck 0301),
- Titellisten für Investitionsvorhaben und
- territoriale Planinformationen der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen (Vordruck 0390 einschließlich Anlagen)

an die Räte der Bezirke bzw. Kreise nur in den Fällen zu übergeben und territoriale Abstimmungen durchzuführen, in denen mit den staatlichen Aufgaben für 1977 wesentliche Veränderungen in der Produktions-, Investitions- und Arbeitskräfteentwicklung und der Verteilung von Schulabgängern für die Berufsausbildung gegenüber den abgestimmten Fünfjahrplanentwürfen eintreten. Die wirtschaftsleitenden Organe veranlassen in solchen Fällen eine nochmalige Übergabe von staatlichen Aufgaben, Titellisten und territorialen Planinformationen an die örtlichen Räte entsprechend den festgelegten Terminen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise treffen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1977 nur noch für diese Betriebe territoriale Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Schulabgänger für eine Berufsausbildung.

Die Koordinierung der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebe und der örtlichen Räte hgt gemäß Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 10 (S. 261) der Planungsordnung zu erfolgen.

### 11.2. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Übergabe der den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben an die Räte der Bezirke bzw. Kreise hat innerhalb von 3 Wochen und der ggf. gegenüber dem Planentwurf veränderten Titellisten für Investitionen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise hat innerhalb von 6 Wochen nach Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu erfolgen.

## 12. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil I Abschn. 18 (S. 323):

### 12.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:

— für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch

die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise,

— für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— für die VVB für Forstwirtschaft durch

die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke,

— für die VVB Binnenfischerei durch

die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,

— für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch

die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.

Die Festlegungen im Unterabschn. A Ziffern 3 Abs. 9 — zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6, 5.7. Abs. 6 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.

### 12.2. — Zu Unterabschn. A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (Seiten 324 und 325) sowie Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. b (S. 353):

In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die neugebildeten volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und für materiell-technische Versorgung, die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen.

Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil ihres Planentwurfs außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 332):

Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.

Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Landtechnischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:

- a) HLA 1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft
- b) HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge
- c) HLA 3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen
- e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen
- f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe
- g) HLA 7 Anlagenmontage